

Der Familienname nach der Ehescheidung, Änderung des Familiennamens

Art. 30 und 119 ZGB

- **Ehegatte**

Der Ehegatte, der den Namen geändert hat

Grundsätzlich behält der Ehegatte, der seinen Namen bei der Heirat geändert hat, den bei der Heirat erworbenen Familiennamen.

Familiennamensänderung auf den früheren Namen

Er kann jedoch binnen einem Jahr seit Rechtskraft des Scheidungsurteils auf einem beliebigen Zivilstandsamt in der Schweiz erklären, dass er wieder den angestammten Namen oder denjenigen Namen, den er vor der Heirat getragen hat, führen möchte.

Hierzu finden Sie auf der Homepage des Gemeindeamtes des Kantons Zürich ein Merkblatt: <http://www.gaz.zh.ch/internet/ji/gz/de/zivilstandsf/Namensaend.html#0011SubContainer2>

Die Jahresfrist beginnt mit der formellen Rechtskraft des Scheidungsurteils im Scheidungspunkt.

Nach unbenutztem Ablauf der Frist ist eine Namensänderung nur noch unter den restriktiven Voraussetzungen von Art. 30 ZGB möglich (siehe hierzu *Gewusst wie* Nr. 9).

- **Kind**

Der Familienname des Kindes

Das Kind behält natürlich auch nach der Scheidung seinen Familiennamen, d.h. den bei der Geburt erhaltenen Namen. Und zwar auch dann, wenn die Mutter dabei ihren früheren Namen wieder annimmt oder sich neu verheiratet. In einem solchen Fall heisst das Kind dann anders als die Mutter (siehe *Gewusst wie* Nr. 9).

Familiennamensänderung für ein Kind aus geschiedener Ehe auf den früheren Namen der Mutter oder des Vaters

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einer Person die Änderung des Namens nur bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Namensungleichheit für sich allein genügt nicht. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Kind geistig, moralisch oder seelisch unter der aktuellen Namensgebung leidet und einzig eine Namensänderung dieses Leiden beheben kann (siehe auch

Gewusst wie Nr. 9).

Zuständigkeit für die Änderung des Familiennamens ist im Kanton Zürich das Gemeindeamt, Abteilung Zivilstandswesen.

Gemäss langjähriger Praxis wird auf das Gesuch erst eingetreten, wenn die Mutter oder der Vater seit mindestens zwei Jahren wieder ihren angestammten Namen führt, sich nicht wieder verheiratet hat und die angemeldete Wohngemeinschaft (Elternteil/Kind) seit mindestens zwei Jahren besteht.

Meilen, 18. Oktober 2009

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* finden Sie unter www.duribonin.ch.

Lic.iur. Duri Bonin
Ormisrain 7
8706 Meilen

anwalt@duribonin.ch
www.duribonin.ch

Telefon 044 923 2616
Telefax 044 923 2617